

Bedingungen für die Teilnahme am POZ-System

- Händlerbedingungen -



1 Das Unternehmen ist berechtigt, am POZ-System nach Maßgabe dieser Bedingungen teilzunehmen. Das POZ-System ermöglicht Handels- und Dienstleistungsunternehmen (Unternehmen) für die Kunden, deren Kreditinstitute die POZ-Vereinbarung anerkannt haben, die Erstellung von Lastschriften an automatisierten Kassen (POZ-Terminals) mittels der im Magnetstreifen der ec-Karte gespeicherten Daten. Nach positiver Sperrdateiabfrage und Einholung der Einzugsberechtigung des Karteninhabers können diese Lastschriften eingezogen werden. Eine Einlösungsgarantie besteht für die Lastschriften nicht.

2 Wenn das Unternehmen ec-Karten im Rahmen des POZ-Systems akzeptiert, muss dies zu Barzahlungspreisen und -bedingungen geschehen. Die Verwendung von Karten weiterer Systeme an POZ-Terminals steht in der freien Entscheidung des Unternehmens, soweit hierdurch die ordnungsgemäße Verarbeitung der ec-Karten nicht beeinträchtigt ist.

3 Die Teilnahme des Unternehmens am POZ-System setzt, sofern das Unternehmen nicht selbst die Aufgaben des Konzentrators übernimmt, den Anschluss an ein Konzentratornetz auf der Grundlage einer gesonderten Vereinbarung zwischen dem Unternehmen und einem Konzentrator voraus. Aufgabe des Konzentratornetzes ist es, die POZ-Terminals mit dem Sperrabfragesystem der Kreditwirtschaft, in dem geprüft wird, ob zu der eingesetzten ec-Karte eine Sperre vorliegt, zu verbinden.

4 Als Teilnehmer am POZ-System ist das Unternehmen berechtigt,

- die Daten aus dem Magnetstreifen der ec-Karte zur automatisierten Erstellung einer POZ-Lastschrift zu verwenden und

- diese Lastschrift nach Einholung einer schriftlichen Einzugsermächtigung (Anlage 1) einzureichen. Im Datensatz der Lastschrift (Feld 16) muss das Unternehmen die Textkonstante "POZ" einstellen.

5 Das Unternehmen ist verpflichtet, bei jedem Zahlungsvorgang im POZ-System die Sperrdateiabfrage durchzuführen. Dies gilt nicht bei Beträgen bis zu 30,68 €. Mit einer positiv verlaufenden Sperrabfrage wird bestätigt, dass die betroffene ec-Karte in der Sperrdatei des kartenausgebenden Kreditinstitutes nicht als gesperrt gemeldet ist. Hiermit ist weder eine Bonitätsprüfung verbunden noch wird eine Zahlungsgarantie oder sonstige Einlösungszusage seitens des kartenausgebenden Kreditinstitutes abgegeben.

6 Für den Betrieb des POZ-Systems und die Sperrabfrage in den Sperrdateien wird dem Unternehmen 0,05 € pro POZ-Transaktion, die über 30,68 € liegt oder für die eine Sperrabfrage durchgeführt wurde, berechnet. Das Entgelt wird für das Unternehmen von dem Konzentrator ermittelt und über diesen an die kartenausgebenden Kreditinstitute abgeführt.

7 Das Unternehmen hat alles zu unterlassen, was die Sicherheit oder den ordnungsgemäßen Ablauf des POZ-Systems beeinträchtigen könnte.

8 Das kartenausgebende Kreditinstitut wird dem Unternehmen Namen und Adresse des Karteninhabers auf Anfrage gegen Erstattung der Aufwendungen mitteilen, wenn

- eine POZ-Lastschrift nicht eingelöst wurde oder der Karten-/Kontoinhaber der Belastung widersprochen hat und

- die Sperrdatei abgefragt wurde und

- eine wirksame Einwilligung des Karteninhabers in die Weitergabe vorliegt.

9 Zur Einholung der Einwilligung des Karteninhabers ist der als Anlage 2 beigefügte Text zu verwenden. Dieser ist im Schriftbild deutlich hervorzuheben, wenn die Einwilligung zusammen mit anderen Erklärungen abgegeben wird.

Dem kartenausgebenden Kreditinstitut ist eine Kopie des Belegs - auf Anforderung auch das Original - vorzulegen, damit die Einwilligung in die Weitergabe des Namens und der Adresse sowie die Abfrage der Sperrdatei nachgeprüft werden kann.

10 Das Unternehmen hat bei der Einholung der Einzugsermächtigung nach Nr. 4 und der Einwilligung nach Nr. 8 sorgfältig zu prüfen, ob die dem Unternehmen erteilte Unterschrift mit der Unterschrift auf der ec-Karte übereinstimmt. Das Unternehmen trägt dafür Sorge, dass die Mitarbeiter an den Terminals ihren Kontrollpflichten hinsichtlich der Überprüfung der Unterschriften auf der ec-Karte einerseits und der Einzugsermächtigung sowie der Einwilligungserklärung andererseits mit **größter** Sorgfalt nachkommen.

11 Der Einzug der POZ-Umsätze erfolgt aufgrund gesonderter Vereinbarungen zwischen dem Unternehmen und dem gewählten Kreditinstitut und ist nicht Gegenstand dieser Bedingungen. Der Konzentrator hat sich bereit erklärt, das Unternehmen bei der Abwicklung des Zahlungsverkehrs dadurch zu unterstützen, dass er aus den POZ-Umsätzen des Unternehmens Lastschriftdateien erstellt und

- diese entweder dem Unternehmen zur Einreichung bei seinem kontoführenden Kreditinstitut bzw. einer von diesem benannten Zentralstelle zur Verfügung stellt oder

- die Einreichung beim kontoführenden Kreditinstitut des Unternehmens in dessen Auftrag selbst vornimmt oder

- nach Abtretung der Forderung durch das Unternehmen seinem kontoführenden Kreditinstitut zur Einziehung übergibt.

12 Die Lastschrift wird zurückgegeben, wenn

- sie unanbringlich ist oder

- keine ausreichende Deckung besteht oder

- der Kunde widerspricht.

Die erste Inkassostelle ist zur Rückgabe auch dann berechtigt, wenn ihr eine vom Kunden (dem Zahlungspflichtigen) unterzeichnete Erklärung vorliegt, dass es sich um eine unberechtigte Lastschrift gehandelt habe.

13 Es ist dem Unternehmen untersagt, die im Rahmen des POZ-Systems anfallenden Daten zu einem anderen Zweck als der Abwicklung des konkreten Lastschrifteinzugs zu verarbeiten oder zu nutzen. Dies gilt nicht, wenn der betroffene Kunde in eine weitergehende Verarbeitung wirksam eingewilligt hat. Im Übrigen hat das Unternehmen für die Einhaltung der Bestimmungen des Bundesdatenschutzgesetzes Sorge zu tragen.

14 Das Unternehmen hat auf das POZ-System mit dem POZ-Piktogramm (siehe Anlage 3) hinzuweisen. Dabei darf das Unternehmen ein Kreditinstitut oder eine Kreditinstitutionsgruppe werblich nicht herausstellen.

15 Änderungen dieser Bedingungen werden dem Unternehmen schriftlich bekannt gegeben, wenn sie es nicht nur unwesentlich belasten durch schriftliche Benachrichtigung, in allen anderen Fällen durch ausdrücklichen Hinweis. Sie gelten als genehmigt, wenn das Unternehmen nicht schriftlich Widerspruch erhebt. Auf diese Folge wird das Unternehmen bei der Bekanntgabe der Änderung besonders hingewiesen. Das Unternehmen muss den Widerspruch innerhalb von sechs Wochen nach Bekanntgabe der Änderung an sein kontoführendes Kreditinstitut absenden.

Ort, Datum	Kunde
------------	-------

Die Anlagen sind nachstehend abgedruckt.

Anlage 1 zu den Händlerbedingungen POZ

Ermächtigung zum Lastschrifteinzug

Hiermit ermächtige ich die Firma , den nachstehend ausgewiesenen Rechnungsbetrag von meinem durch Kontonummer und Bankleitzahl bezeichneten Konto (siehe nachstehend) durch Lastschrift einzuziehen.

Ort, Datum

Kunde

Anlage 2 zu den Händlerbedingungen POZ

Ermächtigung zur Adressenweitergabe

Ich ermächtige mein Kreditinstitut, das durch die nachstehend angegebene Bankleitzahl bezeichnet ist, bei Nichteinlösung der Lastschrift oder bei Widerspruch gegen die Lastschrift der Firma auf Anforderung meinen Namen und meine Anschrift mitzuteilen, damit die Firma ihren Anspruch gegen mich geltend machen kann.

Ort, Datum

Kunde

Die Anlagen 1 und 2 können zusammengefasst werden, sodass der Kunde beide Ermächtigungen nur noch mit einer Unterschrift zu unterschreiben hat.

Anlage 3 zu den Händlerbedingungen POZ

POZ-Piktogramm

